

Anlage 2 zu Vorlage 3168/2020

Alt	Neu
Satzung über die Ausleihe von Kunstgegenständen aus der Artothek der Stadt Köln	Benutzungs- und Entgeltordnung der artothek - Raum für junge Kunst
Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 23.11.1995 aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (SGV NW 610) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen:	Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom auf Grund des § 41 Abs. 1 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der bei Erlass dieser Benutzungs- und Entgeltordnung geltenden Fassung folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:
§ 1 Allgemeines Die Artothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Köln. Sie bietet die Möglichkeit, Werke zeitgenössischer Kunst auszuleihen, präsentiert Ausstellungen und informiert über das aktuelle Kunstgeschehen, insbesondere in Köln	§ 1 Allgemeines Die artothek – Raum für junge Kunst ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Köln. Sie bietet die Möglichkeit, Werke zeitgenössischer Kunst auszuleihen und präsentiert Ausstellungen. Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
§ 2 Anmeldung, Ausleihausweis, Gebühren (1) Die Ausleihe von Kunstgegenständen aus der Artothek ist allen Personen im Rahmen des geltenden Rechts gestattet; die ausleihbaren Werke der bildenden Kunst werden nur an Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr abgegeben. (2) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt verstoßen haben, können von der Ausleihe ausgeschlossen werden. (3) Leihinteressenten melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises in der Artothek an und bescheinigen die Kenntnis der Satzung durch Unterschrift; die Anmeldung kann auch unter Vorlage eines Reisepasses zusammen mit einer Meldebescheinigung erfolgen.	§ 2 Anmeldung, Ausleihausweis (1) Die Ausleihe von Kunstgegenständen aus der artothek ist natürlichen Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und juristischen Personen möglich. (2) Natürliche Personen melden sich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises in der artothek an. Bei Minderjährigen sind zusätzlich die schriftliche Einwilligung sowie eine schriftliche selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter für alle aus der Ausleihe sich ergebenden möglichen Verpflichtungen der Minderjährigen erforderlich.

Bei Minderjährigen ist zusätzlich eine persönlich abzugebende schriftliche Einwilligung sowie eine schriftliche selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung der gesetzlichen Vertreter für alle aus der Ausleihe sich ergebenden möglichen Verpflichtungen des Minderjährigen erforderlich.

Juristische Personen melden sich durch eine schriftlich von ihnen bevollmächtigte natürliche Person an.

(4) Die Ausleihe der Kunstgegenstände der Artothek ist nur nach Vorlage eines von der Artothek ausgestellten gültigen Ausleihausweises möglich. Der Ausleihausweis bleibt Eigentum der Stadt Köln und ist nicht übertragbar. Sein Verlust, sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der Artothek unverzüglich mitzuteilen.

Ausleihausweis ist bei Ausschluss von der Ausleihe aus der Artothek oder auf deren Verlangen aus organisatorischen Gründen, die die Ausstellung neuer Ausweise erforderlich machen, zurückzugeben.

Bei Verlust des Ausleihausweises kann auf Antrag ein neuer Ausweis ausgestellt werden.

Die Stadt Köln garantiert bei Ausgabe der Ausleihausweise nicht die Aufrechterhaltung des Ausleihangebotes der Artothek in dem bestehenden Umfang.

(5) Die jährliche Gebühr für den Ausleihausweis beträgt 10,- DM. Für Minderjährige, Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Inhaber des Köln-Passes beträgt die jährliche Gebühr 5,- DM. Mitglieder des Vereins „Freunde der Artothek e.V.“ erhalten den Ausleihausweis der Artothek gebührenfrei. Für eine Verlängerung des Ausweises ist die jeweilige jährliche Gebühr, für eine Neuausstellung nach Verlust des Ausweises eine Gebühr von 5,- DM zu zahlen.

(6) Die Gebühr für die Ausleihe beträgt 11,- DM zzgl. Versicherungsbeitrag je Kunstgegenstand. Die gleiche Gebühr wird für eine Verlängerung der Ausleihfrist erhoben.

Juristische Personen melden sich durch eine schriftlich von ihnen bevollmächtigte natürliche Person an.

(3) Die Ausleihe der Kunstgegenstände der artothek ist nur nach Vorlage des von der artothek ausgestellten gültigen Ausleihausweises möglich. Der Ausleihausweis bleibt Eigentum der Stadt Köln und ist nicht übertragbar. Sein Verlust sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift sind der artothek unverzüglich mitzuteilen.

Der Ausleihausweis ist auf Verlangen der artothek zurückzugeben. Bei Verlust des Ausleihausweises kann auf Antrag ein neuer Ausweis ausgestellt werden.

Entleihende, die schuldhaft den Missbrauch ihres Ausleihausweises ermöglichen, haften für die daraus entstehenden Schäden.

(4) Der Ausweis wird für die Dauer eines Jahres ausgestellt und kostet 5,00 Euro. Für Minderjährige, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Menschen mit einer Schwerbehinderung sowie Inhaberinnen und Inhaber des Köln-Passes beträgt das jährliche Entgelt 2,50 Euro. Mitglieder des Vereins „Freunde der artothek Köln e.V.“ erhalten den Ausleihausweis der artothek kostenlos. Für eine Neuausstellung nach Verlust des Ausweises ist ein Entgelt von 2,50 Euro zu zahlen.

<p style="text-align: center;">§ 3 Ausleihe</p> <p>(1) Die Ausleihe der Kunstgegenstände erfolgt nach Vorlage des Ausleihausweises.</p> <p>(2) Die Ausleihfrist beträgt acht Wochen. Sofern keine Vorbestellung vorliegt, kann diese Frist einmal um weitere acht Wochen verlängert werden.</p> <p>(3) Für jeden ausgeliehenen Kunstgegenstand haben die Entleiher für die Dauer der Ausleihe eine durch die Artothek vermittelte Versicherung gegen Verlust oder Beschädigung des Kunstwerks (einschl. des Rahmens) abzuschließen.</p> <p>(4) Eine Weitergabe der entliehenen Kunstgegenstände an Dritte ist unzulässig.</p> <p>(5) In begründeten Ausnahmefällen kann die Artothek die Zahl der gleichzeitig auszuleihenden Kunstgegenstände je Person beschränken.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Ausleihe, Entgelt</p> <p>(1) Die Ausleihe der Kunstgegenstände erfolgt gegen Vorlage des Ausleihausweises.</p> <p>(2) Die Ausleihfrist beträgt mindestens zehn und maximal 20 Wochen. Eine Verlängerung der Ausleihfrist bis zur vorgenannten maximalen Dauer von 20 Wochen kann nur vor Ort in der artothek gegen Vorlage des Ausleihausweises beantragt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.</p> <p>(3) Das Entgelt für die Ausleihe beträgt 7,00 Euro je Kunstgegenstand je angefangene 10 Wochen.</p> <p>(4) Eine Weitergabe der entliehenen Kunstgegenstände an Dritte ist unzulässig.</p> <p>(5) Die artothek kann die Zahl der gleichzeitig ausgeliehenen Kunstgegenstände je Person beschränken.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührenschildner, Fälligkeit</p> <p>Schuldner der nach § 2 Absatz 5 und 6 erhobenen Gebühren sind die Entleiher. Die in § 2 Absatz 5 festgelegten Gebühren werden fällig mit der Aushändigung der Aushändigung des Ausleihausweises bzw. dessen jeweiliger Verlängerung um ein weiteres Jahr. Die in § 2 Absatz 6 festgesetzten Gebühren werden fällig mit der Aushändigung des Ausleih- und Versicherungsscheins.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Aushändigung der Kunstgegenstände</p> <p>Die Aushändigung der Kunstgegenstände erfolgt nach Zahlung des Leihentgelts (§ 3).</p>
	<p style="text-align: center;">§ 5 Zusätzliche Leistungen der Artothek</p> <p>Die Entgelte für nachfolgend aufgeführte zusätzliche Leistungen betragen: Kurierbegleitung von konservatorisch sensiblen Werken: 20 Euro je angefan-</p>

	<p>gene 30 Minuten</p> <p>Kuratorische Beratung bei Kunstausstattung von Räumen: 25 Euro je angefangene 30 Minuten</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6 Ausleihe an Museen für Ausstellungen</p> <p>Die artothek verleiht Kunstwerke auch an Museen oder vergleichbare Einrichtungen zum Zwecke der Präsentation der Werke in Ausstellungen. Das Entgelt für die Ausleihe richtet sich nach § 3 Abs. 3; zusätzlich ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von 50 Euro zu zahlen. Überschreitet der Zeitraum der Ausstellung die Ausleihfrist von 20 Wochen, sind für jeden weiteren angefangenen Zehn-Wochen-Zeitraum jeweils weitere 7,00 Euro je Kunstgegenstand zu zahlen.</p> <p>Die weiteren Einzelheiten der Ausleihe (z. B. Transport/-kosten, Versicherung/-kosten, Nutzungsrechte) regelt ein zwischen artothek und Entleiher zu schließender privatrechtlicher Leihvertrag.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Behandlung der ausgeliehenen Kunstgegenstände und Haftung</p> <p>(1) Die Entleiher sind verpflichtet, die ausgeliehenen Kunstgegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Insbesondere dürfen die Kunstwerke nicht grellem Licht, starker Hitze, offenem Feuer oder Feuchtigkeit ausgesetzt werden. Die Kunstwerke dürfen nicht, auch nicht zeitweise, aus dem Rahmen genommen werden. Eine Veränderung der vorhandenen Aufhängevorrichtung ist nicht gestattet. Die Kunstgegenstände sind in der Verpackung zurück zu geben, in der sie übergeben worden sind. Die Entleiher sind verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemäßen Zustand der Kunstgegenstände zu vergewissern.</p> <p>(2) Verlust und Veränderungen der Kunstgegenstände sind sofort anzuzeigen; sie verpflichten ebenso wie Verschmutzungen und Beschädigungen der Kunstgegenstände die Entleiher zum Schadenersatz, es sei denn, diese ha-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Behandlung der ausgeliehenen Kunstgegenstände und Haftung</p> <p>(1) Die Entleihenden sind verpflichtet, die ausgeliehenen Kunstgegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Verschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren. Insbesondere dürfen die Kunstwerke nicht direktem Sonnenlicht, starker Hitze, offenem Feuer oder Feuchtigkeit ausgesetzt werden. Die Kunstwerke dürfen nicht, auch nicht zeitweise, aus dem Rahmen genommen werden. Eine Veränderung der vorhandenen Aufhängevorrichtung ist nicht gestattet. Die Kunstgegenstände sind in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind. Die Entleihenden sind verpflichtet, sich bei der Ausgabe vom ordnungsgemäßen Zustand der Kunstgegenstände zu vergewissern.</p> <p>(2) Verlust und Veränderungen der Kunstgegenstände sind der artothek sofort anzuzeigen; sie verpflichten ebenso wie Verschmutzung und</p>

<p>ben den Verlust, die Verschmutzung, Beschädigung oder sonstige Veränderung nicht zu vertreten.</p> <p>Entleiher, die schuldhaft den Missbrauch ihres Ausleihausweises ermöglichen, haften für die daraus entstehenden Schäden.</p>	<p>Beschädigung der Kunstgegenstände die Entleihenden zu Schadenersatz, es sei denn, diese haben den Verlust, die Verschmutzung, Beschädigung oder sonstige Veränderung nicht zu vertreten.</p> <p>(3) Die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes bemisst sich nach dem Versicherungswert bzw. dem Wiederbeschaffungswert des entliehenen Kunstgegenstandes.</p> <p>(4) Eine Übertragung von Nutzungsrechten im Sinne des Urheberrechts ist mit der Ausleihe nicht verbunden. Die Kunstgegenstände dürfen von den Entleihenden insbesondere nicht in elektronischen Netzen öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Entleihenden haften der Stadt Köln für Forderungen Dritter, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben. Sie haben die Stadt von Forderungen Dritter, die diese im Zusammenhang mit urheberrechtlichen Rechtsverletzungen geltend machen, unverzüglich freizustellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Rückgabe</p> <p>(1) Die entliehenen Kunstgegenstände müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden. Falls eine Veränderung der Ausleihfrist möglich ist, muss diese spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist erfolgen.</p> <p>(2) Bei Überschreitung des Rückgabetermins wird je Kunstgegenstand und angefangener Woche eine Gebühr von 2,- DM erhoben, eine zusätzliche Benutzungsgebühr von einmalig 50,- DM je ausgegebenen Gegenstand ab der 11. Woche.</p> <p>(3) Gebührenschuldner sind jeweils die Entleiher.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Rückgabe</p> <p>(1) Die entliehenen Kunstgegenstände müssen spätestens am letzten Tag der Ausleihfrist zurückgegeben werden.</p> <p>(2) Bei verspäteter Rückgabe wird je Kunstgegenstand und angefangener Woche ein Entgelt von 2,00 Euro erhoben, ein zusätzliches Entgelt von einmalig 25,00 Euro je ausgegebenen Gegenstand ab der 13. Woche der Überziehung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 9 Ausschluss</p> <p>Solange Entleihende mit der Rückgabe von Kunstwerken im Verzug sind, werden keine weiteren Kunstwerke an sie ausgeliehen. Unbeschadet dessen</p>

	können Entleihende, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erheblich oder trotz Abmahnung wiederholt verstoßen, zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung ausgeschlossen werden.
<p style="text-align: center;">§ 7 Hausrecht</p> <p>Das Hausrecht steht dem Leiter/der Leiterin des Kölnischen Stadtmuseums zu. Diese/r kann ggf. die Ausübung des Hausrechts übertragen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Hausrecht</p> <p>Das Hausrecht steht der Leitung des Kulturamts der Stadt Köln sowie der Leitung der Artothek zu und kann auf Dritte übertragen werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Haftung</p> <p>Die Stadt Köln und deren Bedienstete haften nicht für leichte Fahrlässigkeit, insbesondere gilt dies hinsichtlich Garderobe und privater Gegenstände, die Besuchern in Räumen der Artothek abhanden kommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Haftung der Stadt Köln</p> <p>Die Stadt Köln und deren Bedienstete haften nicht für leichte Fahrlässigkeit, insbesondere gilt dies hinsichtlich Garderobe und privater Gegenstände, die Besucherinnen und Besuchern in den Räumen der Artothek abhanden kommen. Die gesetzliche Haftung für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleibt unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) entgegen § 2 Abs. 4 oder 2 den ihm ausgestellten Ausweis überträgt,</p> <p>b) entgegen § 2 Abs. 4 Satz 4 den Ausweis nach Ausschluss von der Ausleihe oder aus organisatorischen Gründen auf Verlangen der Artothek nicht zurück gibt,</p> <p>c) entgegen § 3 Abs. 4 die entlehnten Kunstgegenstände an Dritte weitergibt,</p> <p>d) entgegen § 5 Abs. 1 die entlehnten Kunstgegenstände infolge unsorgfältiger Verwahrung verliert, verschmutzt, beschädigt, diese verändert oder aus dem Rahmen nimmt oder die vorhandene Aufhängevorrichtung verändert.</p>	

<p>(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,- DM geahndet werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Ausnahmen</p> <p>Von den Bestimmungen dieser Satzung kann die Artothek in begründeten Einzelfällen, sofern kein öffentliches Interesse entgegensteht, auf Antrag Ausnahmen zulassen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Köln in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2021 in Kraft.</p>
<p style="text-align: center;">*</p> <p>Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:</p> <p>Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 oder Gemeindeordnung für das Land NRW hingewiesen.</p> <p>§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet: „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden. c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet</p>	

worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 02.04.1996

Oberbürgermeister
In Vertretung:
gez.: B l u m
Bürgermeister